

Der „Briefetal-Bote“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt für das Dienstjahr 4 1/2 Mark, monatlich 1/2 Pfennig. Die einzelne Nummer kostet 7 Pfennig. Nach auswärts Postzuschlag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Birkenwerder, Bahnhof-Allee 5 und von allen Anzeigen-Expeditionen angenommen. Die schlagzeilige Preistabelle kostet 0 Pfennig, die Restameile 70 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder,
Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehnitz, Stolpe



für ehem. Hofsagdbrevier,
Bergfelde, den Amtsbezirk
Schönfließ und Umgegend

Sprechsprecher: Amt Birkenwerder Nr. 5

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder. Anzeigenpreis für die neugegründete Kleinzeile oder deren Raum 15 Pfennig, auswärts 20 Pfennig. Reklamazeile 80 Pfennig. Berechnung in Goldmark zum amtlichen Dollarkurs

Nr. 150.

Postfach-Konto: Berlin 62 448

Sonnabend, den 22. Dezember 1923

Postfach-Konto Berlin 62 448.

22. Jahrg.

Gemeinsame Bekanntmachung der Amtsvorsteher von Birkenwerder und Schönfließ.

Schornsteinfeger-Rechtslotzge für den Kreis Niederbarnim.
Gemäß § 77 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) in Verbindung mit den §§ 31 und 40 der Bestimmungen über die Ausführung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger für den Regierungsbezirk Potsdam werden die Gebühren für die von den Bezirkschornsteinfegern auszuführenden Arbeiten wie folgt in Goldmark festgesetzt.

- § 1. Es dürfen erhoben werden: für einmaliges Reinigen
 - 1. eines bestellbaren Schornsteines:
 - a) für das erste Stockwerk 0,15 Mark
 - b) für jedes weitere Stockwerk 0,05 "
 - 2. eines ruffischen Schornsteines
 - a) für das erste Stockwerk 0,10 "
 - b) für jedes weitere Stockwerk 0,05 "
 - 3. eines bestellbaren Schornsteines in gewerblichen Betrieben, die Bäckereien, Brauereien, Schmieden, Tischlereien usw.
 - a) für das erste Stockwerk 0,25 "
 - b) für jedes weitere Stockwerk 0,10 "
 - 4. eines ruffischen Schornsteines in gewerblichen Betrieben
 - a) für das erste Stockwerk 0,15 "
 - b) für jedes weitere Stockwerk 0,10 "
 - 5. eines bestellbaren oder ruffischen Schornsteines für Zentralheizungen oder Warmwassererwärmung
 - a) für das erste Stockwerk 0,60 "
 - b) für jedes weitere Stockwerk 0,20 "
 - 6. eines bestellbaren Neben-Schornsteines (sog. Schindles) für jedes Stockwerk 0,10 "
 - 7. Rauchkanäle jeder Art für jedes laufende Meter 0,10 "
 - 8. eines Kessel-Schornsteines
 - a) für das erste Stockwerk 0,50 "
 - b) für jedes weitere Stockwerk 0,25 "

§ 2. Keller und Dachgeschosse zählen als Stockwerk, sofern die Schornsteine darauf angelegt sind.
Dachgeschosse von mehr als 3 m Durchschnittshöhe zählen stets als Stockwerk.
Ein Schornstein einschließlich der Aufsätze höher als 3 m aber die Dachfläche gefolgt, so zählen je 3 m als ein besonderes Stockwerk.
§ 3. Für das Abrennen eines Schornsteines dürfen für jede notwendige Arbeitskraft und Arbeitsstunde 1,- erhoben werden. Jede angelegene Arbeitsstunde wird als voll gerechnet.
§ 4. Für Prüfung eines Schornsteines bei Neu- und Umbauten sowie für sonstige Begutachtung eines Schornsteines dürfen erhoben werden 0,60 Mk., in allen Einzelfällen mindestens 1,- Mk.
§ 5. Die Anordnung der vorstehenden Gebührensätze erfolgt nach dem vom Reichsminister der Finanzen (Mitsch) auch in den Bestimmungen) bekanntgegebenen Gebührensatzes für die Reichssteuer, der am Tage der Zahlung gilt.
§ 6. Die in den vorstehenden §§ aufgeführten Sätze gelten für Städte von über 20000 Einwohnern.
§ 7. Wird das Reinigen und Prüfen der Schornsteine und Feuerungsanlagen vor 6 Uhr morgens oder nach 6 Uhr nachmittags verlangt, so dürfen 100% der vorstehenden Sätze als Zuschlag erhoben werden.
§ 8. Die Vergütung für das Reinigen von Feuerungsanlagen aller Art, die dem Reibrwange nicht unterworfen sind unterliegt freier Vereinbarung.
§ 9. Der Reibrlohn ist von dem Hauseigentümer oder dem Hausverwalter zu entrichten.
§ 10. In Streitfällen über die Höhe der zu zahlenden Reibrgebühren entscheidet ein Sachverständigenausschuss der Innung unter dem Vorsteher eines bauaufsichtlichen Beamten der Aufsichtsbehörde.
Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu zahlen.
§ 11. Der Reibrlohn ist im Jahresbetrage zu erheben und in 1/4, oder in 1/2, vierteljährlichen Raten zu erheben. Die vierteljährlichen Reibrgebühren werden, nachdem sie von der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Die Reibrgebühren sind innerhalb einer Woche nach der Reibrung und Vorlage der Rechnung (Quittung) fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges kommen 4% Verzugszinsen in Anwendung.
§ 12. Die erforderlichen Leitern, sowie die zum Herausnehmen des Rufes erforderlichen Geräte und die Befestigung sind an dem Gebrauchsort von dem Hauseigentümer oder seinem Verwalter zu stellen. Die Entleerung der Gefäße gehört nicht zu den Obliegenheiten des Schornsteinfegers.
§ 13. Wenn nach der vorgezeichneten drücklichen Meldung der zum Reinigen der Schornsteine erforderlichen Schornsteinfeger an der Arbeit verhindert oder dieses auf Verlangen des Hauseigentümers oder eines Dritten verhindert wird, so hat der Schornsteinfeger das Recht für sein vergebliches Erscheinen von dem Schuldigen eine Verjämmerungsschuldung bis zur Höhe der in der Reibrlohn-tabelle genannten Sätze zu fordern.

§ 14. Strafbestimmung (str. § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung)
§ 15. Die vorstehende Rechtslotzge tritt mit dem 1. Dezember 1923 in Kraft, sie gilt auch für nichtbegleitende Forderungen aus der Zeit vor dem 1. Dezember 1923.
Die bisherige Rechtslotzge nebst den dazu erlassenen Nachträgen wird hiermit außer Kraft gesetzt.
Berlin, den 6. Dezember 1923.
Der Landrat des Kreises Niederbarnim.
93. Schlemminger.

Veröffentlichung.
Birkenwerder, den 20. Dezember 1923.
Der Amtsvorsteher. Jung.
Bergfelde, den 20. Dezember 1923.
Der Amtsvorsteher J. V.: Vors.

Der Gemeindevorsteher Birkenwerder.
Kriegshinterbliebene und Beschädigte erhalten eine weitere Zahlung am Sonnabend, den 22. d. Ms., desgl. Steinrentner, soweit nicht schon abgeholt.
Birkenwerder, den 21. Dezember 1923.
Der Gemeindevorsteher. Kühn.

Der Gemeindevorsteher Borgsdorf.
Die Ordnung über Erhebung von Verwaltungskosten für die Gemeinde Borgsdorf ist durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und liegt im hiesigen Gemeindebüro öffentlich aus.
Borgsdorf, den 21. Dezember 1923.
Der Gemeindevorsteher. Rodewald.

Bayerische Regierungsrufe.

Bauerbund gegen Ermächtigungsgesetz.
München, 19. Dezember.
Aus den Vorverhandlungen über das Ermächtigungsgesetz, das heute dem Landtag zur endgültigen Beschlussfassung zugehen sollte, scheint sich eine Regierungsrufe zu entwickeln. Bei der Abstimmung im Haushaltsausschuss wurde das Ermächtigungsgesetz mit der einfachen Majorität von 18 gegen 10 Stimmen angenommen. Für das Gesetz stimmten die beiden Koalitionsparteien, Bayerische Volkspartei und Mittelpartei sowie die Demokraten, gegen das Gesetz der ebenfalls zur Koalition gehörende Bauernbund und die Sozialdemokraten. Damit ist die Annahme des Ermächtigungsgesetzes im Landtagsplenum, die mit zwei Dritteln aller Abgeordnetenstimmen erfolgen muß, gefährdet, zum anderen die bisherige Regierungskoalition gesprengt und der Rücktritt des bayerischen Landwirtschaftsministers Ruppelhofen gegeben. Unter diesen Umständen erscheint es zweifelhaft, ob Ministerpräsident v. Arnim seine schon vorbereitete Rede im Landtagsplenum halten kann. Wie weit eine Regierungsumbildung nötig ist, wird sich aus dem Ergebnis der Verhandlungen ergeben.

Verhandlungen über die Arbeitszeit.

Berlin, 19. Dezember.
Im Fünfzöhrer-Ausschuss des Reichstages, der die Verhandlungen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu beraten hat, begann die allgemeine Aussprache über die Arbeitszeitverordnung. Reichsarbeitsminister Dr. Brauns wies darauf hin, daß die durch die Verordnung erfolgte Regelung der Arbeitszeit keinesfalls eine definitive sein soll, sondern schon durch die Einleitungsformel ausdrücklich eine vorläufige Maßnahme gekennzeichnet werde. Inabfälliger Folge die Verordnung die Ziele, unter entsprechender Berücksichtigung der sozialpolitischen Belange wesentliche Bestimmungen für die freie und kraftvolle Betätigung des Arbeitwillems mit dem Ziele einer Förderung und Verbilligung der Gütererzeugung zu betonen. Allerdings müßten entsprechend der inzwischen eingetretenen weiteren Verschlechterung der Lage der wirtschaftlichen Notwendigkeiten in einigen Punkten stärker betont werden und den inzwischen getätigten freien Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rechnung getragen werden.
Angenommen wurde bei der Einzelberatung ein Antrag, worin der Regierung abgelehnt wurde, bei der Ausführung der Gründe, die eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zulassen, statt der Formulierung „aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen“ zu wählen im „Interesse einer volkswirtschaftlich notwendigen Steigerung und Verbilligung der Gütererzeugung“. Die Bestimmung der alten Demobilisierungsgesetzordnung sei nicht aufrechterhalten, wonach vom achtstündigen Arbeitslohn abgezogen werden kann, wenn die Arbeiten im öffentlichen Interesse unabweislich vorgenommen werden müssen.

Erwerbslosenfürsorge.

Die vorgenommene Neuregelung.
Im besetzten Gebiet belief sich die Zahl der Erwerbslosen Ende November auf ungefähr zwei Millionen. Zum unbesetzten Gebiet betrug die Zahl der Arbeitslosen am 1. Dezember 1923 1,45 Millionen Vollerwerbslose, 1,83 Millionen untererfüllte Kurzarbeiter. Die sprunghafte Zunahme der Erwerbslosigkeit, wie sie in den letzten Wochen zu beobachten war, scheint jetzt nachzulassen. Deutschland hat heute die größte Arbeitslosigkeit, die seit der Führung einer Statistik auf diesem Gebiet festgesetzt ist. Für Zwecke der Arbeitslosenunterstützung sind insgesamt 340 Goldmillionen bis zum 31. März vorgegeben. Seit dem 10. Dezember findet eine Aufhebung der Unterstützung nach drei Wirtschaftsjahren, Ost I, Mitte II und West III, statt, entsprechend den neuen drei Lohngebieten für Reichsarbeiter. Jeder Erwerbslose ist verpflichtet, Arbeit anzunehmen, die ihm kräftig zugemutet werden kann. Feinerung ist nur bei triftigen Gründen zulässig. Seit 1. November wird Unterbringung nur gewährt gegen Arbeitsleistung, soweit Gelegenheit dazu besteht. Bei mangelnder Arbeitsmöglichkeit haben Jugendlichen an Lehrturgen teilzunehmen.

Die Unterfüllungsfrage.
Die wochenmäßigen Unterfüllungsbeträge betragen vom 10. Dezember ab bis auf weiteres in der obersten Ortsklasse im Wirtschaftsgebiet III wie bisher für Männer über 21 Jahre 780, unter 21 Jahren 470; für Frauen über 21 Jahre 620, unter 21 Jahren 360. Als Familienzuschlag für den Ehegatten 200, für jedes Kind und jeden sonstigen unterfüllungsberechtigten Angehörigen 150 Milliarden Mark. Im Wirtschaftsgebiet II sind für die gleichen Gruppen Zahlen: 700, 420, 560, 330, 190, 140. Im Wirtschaftsgebiet I 610, 360, 490, 280, 160 und 120 Milliarden Mark. Die Ortsklassen betragen im Westen je 50, 30, 40, 20, 10, 10, in der Mitte 50, 30, 40, 20, 10, 10, im Osten 40, 20, 30, 20, 10, 10 Milliarden Mark.

Sieg der mexikanischen Aufständischen.

Präsident Calles.
Die letzten Meldungen aus Mexiko berichten über entscheidende Siege der revolutionären Regierung in Veracruz. Die Meldungen werden durch das mexikanische Generalkonsulat in Hamburg bestätigt. Die Stadt Orizaba sowie der nördliche Teil Quercaros sind zu den neuen Regierung übergegangen. Die Präsidentschaftskandidaten Madero und Villarreal sind zugunsten de la Huerta zurückgetreten. Das Generalkonsulat in Hamburg sowie fast sämtliche Konsulate in Deutschland und den anderen europäischen Ländern haben

Weihnachtsfreude!
bereiten wir unserer werten Kundschaft, indem wir unsere Aufsehen erregenden billigen Preise bis zum 31. Dezember aufrecht erhalten.

Lack-Schuhe
Rand gedoppelt, elegante, halbspitze und runde Fassung, Pompadour- und gewöhnlicher Absatz 12M.

Herrn-Stiefel
echt Rindbox, Derby, feste Strapaziersohlen, als Winterstiefel geeignet 12M.

Damen-Schuhe
Boxcall, runde, bequeme Form, niedriger Absatz 7M.

Burschenstiefel
Extra dauerhaft gearbeitet, besonders feste Leder-Sohlen 10M.

Schuh-Henker Berlin
134 Invalidenstrasse 134
an der Gartenstrasse, 2 Minuten vom Stettiner Bahnhof.
Sonntag geöffnet von 1-5 Uhr.